

Der Vorstand vom Fördervereins Timotheus Osnabrück e. V. legt auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2021 folgende **Beschlussvorlagen zur Satzungsänderung** zur Besprechung und Abstimmung vor:

Vorlage 1

Der derzeitige Absatz 2 des § 5 der Satzung führt zu einer nicht erforderlichen und ungünstigen Einengung hinsichtlich möglicher Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder sollten auf der Mitgliederversammlung frei in ihrer Entscheidung sein, jedes Vereinsmitglied für den Vorstand vorschlagen und wählen zu können.

Daher schlägt der Vorstand vor:

Die Sätze 1 und 2 des § 5 Abs. 2 werden gestrichen

~~Dem Vorstand darf je ein Mitglied des Kindergartenteams und des Kirchenvorstandes der Timotheus-Kirchengemeinde angehören. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin und der Leiter / die Leiterin des Kindergartens dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.~~

und ersetzt durch § 5 Abs. 2, Satz 1 (neu):

„Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder des Fördervereins angehören.“

Vorlage 2

Durch die Satzungsänderung in 2019 ist die mögliche Anzahl der Mitglieder des Vorstandes flexibilisiert worden. Da hierdurch der Vorstand minimal auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann, ergibt sich daraus einen Widerspruch zum Satz 2 des § 5 Abs. 5., demnach mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen, um einen Beschluss fassen zu können. Hier muss eine Korrektur erfolgen.

Daher schlägt der Vorstand vor:

Der Satz 2 des § 5 Abs. 5 wird gestrichen

~~„Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.“~~

und ersetzt durch § 5 Abs. 5 Satz 2 (neu):

„Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.“

Vorlage 3

Der Vorstand hält den „Losentscheid“ bei einer Stimmengleichheit bei einer Beschlussfassung des Vorstandes für eine nicht angemessene Entscheidungsherbeiführung.

Daher schlägt der Vorstand vor:

Der Satz 3 des § 5 Abs. 5 wird gestrichen

~~„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“~~

und ersetzt durch § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4 (neu):

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Wenn dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme des zweiten Vorsitzenden.“